

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Herrn Bundesrat Didier Burkhalter
Schwanengasse 2
3003 Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen gerne die Gelegenheit wahr, aus der Sicht einer Pensionskasse zu einzelnen Bestimmungen der BVV 1 und BVV 2 Stellung zu nehmen.

Verfehlt sind neue, nicht durchdachte Verordnungsbestimmungen. Dies gilt insbesondere für solche, die im Sinne von „Beruhigungspillen“ vorgeben, eine Wunderwaffe zur Verhinderung von Fehlverhalten darzustellen. Führung kann nicht durch Reglementierung ersetzt werden. Die überwiegende Mehrheit der Pensionskassen-Verantwortlichen nimmt ihre Verantwortung vollumfänglich wahr, verhält sich tadellos und weiss sehr wohl zwischen den eigenen Interessen und denjenigen der Pensionskasse zu unterscheiden. Es würde daher reichen, die ASIP-Charta als allgemeinverbindlich zu erklären.

Als Leitmotiv für die Verordnung sollte das in der Führungspyramide zum Ausdruck kommende Zusammenspiel zwischen oberstem Führungsorgan, der Geschäftsführung, dem Experten für die berufliche Vorsorge, der Revisionsstelle und der Aufsicht dienen. Die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen liegt klar beim obersten Organ. Diese Aufgabe kann nicht durch die Revisionsstelle übernommen werden.

Mit den vorliegenden Vorschlägen wird der Handlungsspielraum der obersten Führungsorgane einmal mehr eingeschränkt und durch den unnötig stark steigenden Kontrollaufwand sind Kostensteigerungen zu erwarten. Es ist zudem festzuhalten, dass verschiedene Bestimmungen nicht gesetzeskonform sind, da es an einer entsprechenden Delegationsnorm des Gesetzgebers an den Bundesrat fehlt.

Deshalb setzen die Verordnungsbestimmungen insgesamt in der vorliegenden Fassung ein falsches Signal und wir beantragen eine rigorose Überarbeitung der Verordnungen. Für unsere Pensionskasse besonders störend sind die folgenden Bestimmungen:

BVV 2:

- **Aufgaben der Revisionsstelle (Art. 35 Abs. 1/ 2)**
- **Leistungsverbesserungen bei nicht vollständig geäußerten Wertschwankungsreserven (Art. 46)**
- **Vermögensverwaltungskosten (Art. 48a Abs. 3)**
- **Anforderungen an Geschäftsführung und Vermögensverwaltung (Art. 48f Abs.2 und 3)**
- **Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden (Art. 48i Abs. 2)**
- **Offenlegung (Art. 48l)**
- **Inkrafttreten**

BVV 1:

- **Kosten der Oberaufsicht**

Diese Bestimmungen sollten im Sinne der Vernehmlassung des ASIP, auf die wir hiermit verweisen, gestrichen und/oder angepasst werden.

Die 2. Säule funktioniert und hat es bis heute immer wieder geschafft, sich rechtzeitig auf neu entstandene Bedürfnisse einzustellen. Dies war zu einem grossen Teil wegen des (noch) bestehenden sozialpartnerschaftlichen Handlungsspielraums möglich. Die paritätische Führung der Vorsorgeeinrichtungen konnte den Gestaltungsspielraum im Interesse der Versicherten nutzen. Die zunehmende „Veradministrierung“ der beruflichen Vorsorge gefährdet eine effektive paritätische Führung. Diese Entwicklung gilt es zu stoppen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung obiger Anliegen und grüssen Sie freundlich.

Präsident des Stiftungsrates der Pensionskasse

Geschäftsführer